
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

1 Organisation

1.1 Geschäftszweige

Diese Börsenordnung regelt die Organisation der nach deutschem Recht genehmigten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Deutschland“) mit Sitz in Frankfurt am Main, ~~nachfolgend Eurex Deutschland genannt~~, und der nach Schweizer Recht bewilligten Terminbörse (nachfolgend „Eurex Zürich“) mit Sitz in Zürich, ~~nachfolgend Eurex Zürich genannt~~. Die Eurex Deutschland und Eurex Zürich (nachfolgend „Eurex-Börsen“) verfügen über eine vollelektronische Handelsplattform für den Abschluss von Termingeschäften, insbesondere von standardisierten Terminkontrakten, wie Optionen und Futures (nachfolgend „Termingeschäfte“ oder „Produkte“). ...

1.2 Träger der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Die Eurex Frankfurt AG, mit Sitz in Frankfurt am Main, ist Träger der Eurex Deutschland. Der Träger stellt gemäß § 1 Absatz 2 Börsengesetz auf Anforderung der Eurex Deutschland die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen finanziellen, die personellen, und sachlichen und finanziellen Mittel zum Betrieb der Eurex Deutschland zur Verfügung.

...

1.3 Aufsichtsbehörden

...

Sofern Aufsichtsmaßnahmen der genannten Behörden im Ausland erforderlich sind und zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, erfolgen diese regelmäßig im Wege der Amts- beziehungsweise Rechtshilfe; soweit die Börsenaufsichtsbehörde betroffen ist, über ~~das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel~~ die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin).

...

2 Organe der Eurex-Börsen

2.1 Eurex Deutschland

2.1.1 Börsenrat

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:

1. ...,

...

5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Eurex Deutschland im ~~Be~~Einvernehmen mit der hessischen Börsenaufsichtsbehörde,
6. ...,
7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle ~~und seines Stellvertreters~~ der Eurex Deutschland auf Vorschlag der Geschäftsführung der Eurex Deutschland und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

...

2.1.2 Geschäftsführung

...

2.1.2.1 Vertretung der Geschäftsführung

...

Die Geschäftsführung kann auch andere Personen mit der Vertretung beauftragen. ~~Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~

2.1.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. ...,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die Börsenzeiten zu regeln,
3. ...,

...

2.1.3 Handelsüberwachungsstelle

2.1.3.1 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle

...

Der Leiter der Handelsüberwachungsstelle ~~und dessen Stellvertreter werden~~wird auf Vorschlag der Geschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde bestellt und abberufen.

Die Bediensteten der Handelsüberwachungsstelle können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, von den Handelsteilnehmern (~~§ 1 a Absatz 1 BörsG~~ § 4 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 6, 9 und 10 BörsG) Auskünfte

und die Vorlage von Unterlagen verlangen, Prüfungen vornehmen und während der üblichen Arbeitszeit Grundstücke und Geschäftsräume der Eurex Deutschland und der Handelsteilnehmer betreten. Im Übrigen gilt ~~§ 1 a Abs. 1 Satz 3, Satz 6 und 7 und § 1 a Abs. 3 BörsG~~ § 4 Absatz 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 3, 10 und 11 BörsG.

...

2.2 Eurex Zürich

...

2.2.2 Geschäftsführung

...

2.2.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Zürich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1.
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Zürich sowie die Börsenzeiten zu regeln,
3. ...

...

2.2.3 Überwachungsstelle

...

2.2.3.1 Aufgaben der Überwachungsstelle

Die Überwachungsstelle überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Insbesondere

- a)
- ...
- d) ist sie die Anlaufstelle für Mitglieder und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Eurex Zürich oder Mitglieder ~~oder Händler~~ der Eurex Zürich oder deren Händler vorbringen.

...

2.2.5 Meldestelle

Die Meldestelle im Sinne von Artikel 15 des Schweizer Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) i. V. m. Artikel 7ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-EBK; BEHV-EBK) ist die SWX Swiss Exchange.

...

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

...

3.1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)

Eine Zulassung ist einem Unternehmen unbeschadet der nachfolgenden Regelungen zu erteilen, wenn es im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) ist oder mit einem Clearing-Mitglied eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-GCM-Vereinbarung oder eine NCM-DCM-Vereinbarung abgeschlossen hat.

3.1.1 Zulassung zur Eurex Deutschland

...

3.1.1.1 Mindestkapital für die Zulassung

...

Der Antragsteller hat ein Eigenkapital von mindestens ~~DM 100.000~~ *EUR 50.000 nachzuweisen, es sei denn, ...

... * ~~entspricht EUR 51.129,19 gemäß dem amtlichen Konversionsfaktor~~

...

3.3 Market-Maker-Zulassung

...

Die Market-Maker-Zulassung berechtigt zum Handel für eigene Rechnung mit Produkten, für die der Market-Maker die Verpflichtung übernommen hat, während der Börsenzeit Opening-Periode und der Trading-Periode auf Anforderung unverzüglich Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

...

3.3.1 Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Market-Maker-Zulassung

...

Wird eine Market-Maker-Zulassung in Basiswerten Produkten beantragt, welche zuvor zurückgegeben worden war, kann die jeweilige Eurex-Börse eine Wartefrist von mindestens zehn Börsentagen vorschreiben.

...

3.3.2 Rechte und Pflichten des Market-Makers

...

Quotes können während der ~~Pre-Trading-Periode, der Pre-Opening-Periode, und~~ der Trading-Periode ~~und der Post-Trading-Full-Periode~~ eingegeben werden. Quotes werden vom System der Eurex-Börsen nicht über Nacht im Auftragsbuch gehalten, sondern gelöscht und nach Freigabe durch den Market Maker wieder für den Handel vorgemerkt, soweit sie nicht vom Market Maker aus dem Handel genommen worden sind.

...

3.4 Ordnungsgemäße Abwicklung der Termingeschäfte; technische Einrichtungen

... Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung setzt die Bereitstellung ausreichender technischer Einrichtungen ~~und des erforderlichen Personals (Backoffice)~~ voraus.

...

3.5 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Terminhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder der Handelsüberwachungsstelle beziehungsweise der Überwachungsstelle die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

...

3.8 Marktüberwachung

3.8.1 Überprüfung im Ausland

...

~~3.8.2~~ Berichterstattung

Der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich wird ~~entsprechend gesonderter Weisung~~ die Ergebnisse einer Überprüfung der Einhaltung des Eurex-Regelwerks der Geschäftsführung der auftraggebenden Eurex-Börse unverzüglich berichten. ~~Sofern die Eurex Deutschland den Auftrag erteilt hat, kann der betroffene Börsenteilnehmer verlangen, dass der Bericht über eine Prüfung zunächst der Börsenaufsichtsbehörde vorgelegt wird. Die Börsenaufsichtsbehörde entscheidet über Art und Umfang der Weitergabe an die Geschäftsführung der Eurex Deutschland nach pflichtgemäßem Ermessen. Ungeachtet dessen wird der Träger der Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex~~

Zürich in jedem Fall der Geschäftsführung der auftraggebenden Eurex-Börse unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung berichten.

3.9 Zustellungsbevollmächtigte

... Der jeweilige Zustellungsbevollmächtigte ist den Eurex-Börsen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Terminhandel schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für jegliche Änderungen in Bezug auf den Zustellungsbevollmächtigten der Eurex-Börsen. Zudem hat jeder Börsenteilnehmer von den hiervon betroffenen Personen, insbesondere von den für ihn tätigen Börsenhändlern, das Einverständnis einzuholen, dass sie den Börsenteilnehmer ermächtigen, auch in ihrem Namen ~~zur Benennung eines~~ Zustellungsbevollmächtigten im Sinne von Satz 1 ermächtigen zu benennen.

3.10 Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen

...

3.11 Meldepflicht

... Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zu unterrichten, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Strafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG), einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften (§ 23 Börsengesetz) oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation (§ 20 a Wertpapierhandelsgesetz) Kenntnis erlangt. ...

3.12 Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Börsenzulassung

3.12.1 Rückgabe und Wegfall der Börsenzulassung

...

~~Die Zulassung eines Unternehmens an der Eurex Deutschland erlischt durch ersatzloses Ausscheiden derjenigen gegenüber Eurex Deutschland benannten Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu dessen Vertretung ermächtigt sind (Nr. 3.1.1). Die Zulassung endet jedoch in allen Fällen erst nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 3.12.5.~~

...

~~3.12.3 Sanktionsausschuss~~

~~3.12.3.1 Aufgaben des Sanktionsausschusses~~

~~Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die in § 9 BörsG geregelten Aufgaben. Soweit in der Schweiz ansässige Börsenteilnehmer als Gruppe im Sinne von § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Sanktionsausschussverordnung gelten, nimmt der Sanktionsausschuss die ihm obliegenden Aufgaben unter sinngemäßer~~

Anwendung von § 9 BörsG auch für die Eurex Zürich wahr. In Bezug auf Börsenteilnehmer, deren Geschäftssitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gelangen für erforderliche Beweisaufnahmen die Bestimmungen über die Amtshilfe zur Anwendung.

3.12.3.2 Abgabe des Verfahrens

Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren entsprechend § 7 Abs. 9 BörsG an die jeweilige Eurex Geschäftsführung abzugeben. Die jeweilige Eurex Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Bericht zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex Börse ein Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

3.12.43 Ruhen und Widerruf der Börsenzulassung

...

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann ..., wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder zum Zwecke der Überwachung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

...

3.12.43.1 Handelsausschluss bei Verzug von DCMs und GCMs

Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt der Eurex Clearing AG ist, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, ... Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (Nicht-Clearing-Mitglieder) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ist besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, ...

Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG ist besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, ... Satz 34 gilt für Unternehmen, die ein Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglieder besitzen, sowie deren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.

...

3.12.43.2 Handelsausschluss bei Verzug von NCMs

Erbringt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das keine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“) der Eurex Clearing AG ist, die ihm gegenüber von seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise von seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, gilt ~~Nr.~~ Nummer 3.12.43.1

Satz 1 entsprechend. Leistet ein solches Nicht-Clearing-Mitglied die seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich oder den Clearing-Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Terminhandel an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.

...

3.12.43.3 Folgen des Handelsausschlusses

... Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel ausgeschlossen, kann ~~das~~ dessen General-Clearing-Mitglied bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen die Gattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes beantragen. Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, nach den Vorschriften dieses Absatzes vom Terminhandel ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Terminhandel ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel der jeweiligen Eurex-Börsen teilnehmen können. Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt (Direkt-Clearing-Mitglied), das auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (Nicht-Clearing-Mitglieder) berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Absatzes vom Terminhandel ausgeschlossen, gilt Satz 3 für die diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.

3.12.54 Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung

... Die Börsenzulassung erlischt erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber ~~der Eurex Clearing AG~~ dem Clearinghaus beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

3.12.65 Meldepflicht

...

4 Allgemeine Vorschriften

...

4.2 Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften; Aussetzung des Handels

Die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse kann die Zulassung von Termingeschäften zum Handel zurücknehmen oder den Terminhandel an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich aussetzen, wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint, insbesondere wenn die Notierung ~~eines des jeweiligen Basiswertes an der von der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich insoweit benannten Wertpapierbörse ausgesetzt~~ nicht gewährleistet wird.

Die Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften oder die Aussetzung des Terminhandels an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich sind bekannt zu machen.

Wird der Terminhandel in bestimmten zugelassenen Termingeschäften an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich ganz oder teilweise ausgesetzt, können bezüglich dieser ausgesetzten Termingeschäfte für die Dauer der Aussetzung keine weiteren Aufträge und Quotes eingegeben, ~~und~~ keine offenen Positionen glattgestellt ~~und~~ ~~sowie~~ – sofern eine Ausübung nach den Kontraktsspezifikationen vorgesehen ist – keine offenen Positionen ausgeübt werden. Alle bestehenden Aufträge und Quotes werden gelöscht. ...

4.3 Ausschluss effektiver Lieferung

...

4.3.2 Options-Kontrakte

Zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bei Ausübung von Aktienoptionen und Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile anstelle effektiver Lieferung einen Barausgleich anordnen. ~~Der für den Barausgleich maßgebliche Aktienkurs errechnet sich aus dem Durchschnitt aller bis zum Handelsschluss der jeweiligen Aktienoptionen am jeweils gemäß den Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen maßgeblichen Kassamarkt festgestellten Kurse.~~ Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest. Die Differenz zwischen dem maßgeblichen ~~Aktien~~Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien beziehungsweise der börsengehandelten Indexfondsanteile ergibt den Barausgleichsbetrag.

Wird die Notierung ~~einer Aktie, die Basiswert~~ eines Basiswertes eines an den Eurex-Börsen gehandelten Optionskontraktes ~~ist, an dem maßgeblichen Kassamarkt~~ eingestellt, können Börsenteilnehmer innerhalb einer Frist von fünf Börsentagen nach Einstellung des Handels in den entsprechenden Optionsserien ihre Kontrakte ausüben. Ausgeübte Kontrakte werden bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Preis ~~des~~ AktieBasiswertes fest. Nach Ablauf der Frist können bestehende Positionen in den eingestellten Optionsserien nicht mehr ausgeübt werden.

4.4 Börsenzeiten; Handelsabschnitte

Die Börsenzeit umfasst vier aufeinander folgende Abschnitte: die Pre-Trading-Periode, die Opening-Periode, die Trading-Periode und die Post-Trading-Periode, die in den Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen beschrieben sind. ... Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann die Börsenzeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verlängern~~ändern~~, ...

4.4.1 Pre-Trading-Periode

~~Vor Eröffnung des Terminhandels an der Eurex Deutschland beziehungsweise an der Eurex Zürich können Aufträge und Quotes in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden (Pre-Trading-Periode).~~

4.4.2 Opening-Periode

~~Die Opening-Periode unterteilt sich in die Pre-Opening-Periode und den Ausgleichsprozess. Unmittelbar vor Übergang der Pre-Opening-Periode in den Ausgleichsprozess können die Eurex-Börsen die Eingabe weiterer oder die Änderung und Löschung von bereits eingegebenen Aufträgen und Quotes sperren (Freeze-Zustand), um einen ordnungsgemäßen Ausgleichsprozess zu gewährleisten. Die Pre-Opening-Periode dient dazu, zu Beginn des Terminhandels den Börsenteilnehmern Gelegenheit zu einem ausreichenden Marktüberblick und zu ersten Reaktionen auf die Marktlage zu~~

geben. Soweit unter Berücksichtigung der im System vorhandenen Aufträge und Quotes möglich, endet die Pre-Opening-Periode mit der Anzeige eines Eröffnungspreises für jeden Kontrakt. Während des Ausgleichsprozesses erfolgt zu diesem Preis das Zusammenführen vorhandener Aufträge und Quotes. Andernfalls endet die Opening-Periode ohne Ermittlung eines Eröffnungspreises.

4.4.3 Trading-Periode

Nach Beendigung der Opening-Periode in einem Produkt werden die Kontrakte fortlaufend gehandelt (Trading-Periode).

4.4.4 Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode). Die Post-Trading-Periode unterteilt sich in die Post-Trading-Full-Periode und die Post-Trading-Restricted-Periode, die sich bezüglich der den Börsenteilnehmern zur Verfügung stehenden technischen Zugriffsmöglichkeiten auf das System der Eurex-Börsen unterscheiden.

Die Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar nach Beendigung der Trading-Periode. Während der Post-Trading-Full-Periode sind sowohl Abfragen als auch Eingaben von Daten möglich und zulässig.

Nach Beendigung der Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar die Post-Trading-Restricted-Periode, in der nur die Abfrage von Daten möglich und zulässig ist.

4.5 Preisermittlung

4.5.1 Ermittlung des Börsenpreises

...

4.5.2 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

...

4.5.3 Matching

4.5.3.1 Grundsätzliche Regelung

... Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen. Sie sollen den Interessen des Publikums und des Handels gerecht werden.

...

4.6 Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich veröffentlicht die Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden durch die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich mittels elektronischer Medien veröffentlicht. Art und Umfang der Preisveröffentlichung bestimmt die werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmt.

4.7 Positionslimite

4.7.1 Festlegung der Positionslimite

... Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert; es findet Nummer 4.10 Anwendung.

Auf Positionslimite werden auch solche Positionen angerechnet, die aufgrund von Absprachen mit anderen zu einem gemeinsamen Zweck gehalten werden. Positionslimite beziehen sich auf Produkte und nicht auf die Bonität einzelner Börsenteilnehmer.

...

4.7.1.1 ~~Future Handel~~

~~Im Future Handel werden Positionslimite für jedes Produkt als Höchstgesamtzahl von gekauften und verkauften Kontrakten festgelegt.~~

4.7.1.2 ~~Aktionsoptionshandel~~

~~Im Aktionsoptionshandel werden Positionslimite für jedes nicht bar ausgleichende Produkt als Bruchteil des für den Handel frei verfügbaren Kapitals bestimmt, wie es sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen ergibt. Die Anzahl der Lieferpositionen (gekauft Verkauf- und verkaufte Kaufkontrakte) einerseits und die Anzahl der Bezugspositionen (gekauft Kauf- und verkaufte Verkaufskontrakte) andererseits werden jeweils für sich betrachtet.~~

4.7.1.3 ~~Handel mit Optionen auf Zins-Futures~~

~~Im Handel mit Optionen auf Zins-Futures werden die Positionslimite für jedes Produkt als Höchstgesamtzahl der Lieferpositionen (gekauft Verkauf- und verkaufte Kaufkontrakte) und Bezugspositionen (gekauft Kauf- und verkaufte Verkaufskontrakte) festgelegt. Die so ermittelte Höchstgesamtzahl darf die für den der jeweiligen Option zugrunde liegenden Basiswert festgesetzte Positionslimite nicht übersteigen; zudem dürfen die Positionen in dem Optionskontrakt zuzüglich der Positionen in dem der Option zugrunde liegenden Future-Kontrakt nach oben dargelegten Berechnungskriterien nicht die Positionslimite für den betreffenden Future-Kontrakt übersteigen.~~

...

5 Sanktionsausschuss

5.1 Aufgaben des Sanktionsausschusses

Dem Sanktionsausschuss obliegen für die Eurex Deutschland die in § 20 BörsG geregelten Aufgaben. Soweit in der Schweiz ansässige Börsenteilnehmer als Gruppe im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Sanktionsausschussverordnung gelten, nimmt der Sanktionsausschuss die ihm obliegenden Aufgaben unter sinngemäßer Anwendung von § 20 BörsG auch für die Eurex Zürich wahr. In Bezug auf Börsenteilnehmer, deren Geschäftssitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gelangen für erforderliche Beweisaufnahmen die Bestimmungen über die Amtshilfe zur Anwendung.

5.2 Abgabe des Verfahrens

Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren entsprechend § 20 Absatz 4 BörsG an die jeweilige Eurex-Geschäftsführung abzugeben. Die jeweilige Eurex-Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Bericht zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse ein Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
